

Die Organisation des franz. Schulwesens im allgemeinen

Autor(en): **Pfeiffer, Gabriele**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **15 (1929)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bis 60,000 Fr. pro Ereignis (wenn mehrere Kinder betroffen werden);

bis 4000 Fr. für Materialschäden.

In den letzten drei Jahren benutzten alljährlich durchschnittlich 230—240 Kollegen diese Vergünstigung.

Die Einzahlung von Fr. 2.— auf Postcheck-Konto Hilfskasse des R. L. B. S. VII 2443 Luzern mit dem Ver-

merk „Haftpflichtversicherung 1929“ und genauer Adresse des Aufgebers genügt, um die Versicherung sofort in Wirksamkeit treten zu lassen. Statuten werden keine zugestellt, da ein Kollektivvertrag besteht. Die Postquittung genügt als Prämienuittung. Allfällige Haftpflichtansprüche und Schadensfälle, aus denen Haftpflicht erwachsen könnte, sind der Hilfskasse sofort zu melden. Et.

Die Organisation des franz. Schulwesens im allgemeinen

(von Gabriele Pfeiffer).

In der „Handbücherei der Erziehungswissenschaft“, die Dr. Friedrich Schneider-Köln herausgibt, erschien vor einem Jahre als 14. Band dieser für Lehrer und Erzieher überaus wertvollen Sammlung eine Darstellung „des französischen Bildungswesens in Geschichte und Gegenwart“ von Dr. P. Frieden, der wir das Folgende entnehmen.

Die französische Schulverwaltung umfaßt eine Zentralverwaltung, eine akademische Verwaltung und die Schulräte. Frankreich hat kein einheitliches Ministerium für nationalen Unterricht. Die meisten öffentlichen Schulen unterstehen dem Ministerium für Unterricht und Kunst. Die übrigen verteilen sich auf die verschiedenen Ministerien. Der Unterrichtsminister hat an seiner Seite drei Direktoren, je einen für den höheren, den mittleren und den Volksunterricht.

Frankreich teilt sich in 17 Schulbezirke ein, „Académies“ genannt, wovon jede sich über mehrere Departements erstreckt und von einem Rektor verwaltet wird. Der Rektor wird durch Dekret auf Vorschlag des Unterrichtsministers ernannt und meist aus den Reihen der Universitätslehrer gewählt. Seine Befugnisse sind sehr ausgedehnt. Er hat ein Kontrollrecht über alle Beamten des höheren, mittleren und Primärunterrichts. Er gibt jedes Jahr Personalnoten über alle Mitglieder des Verwaltungs- und Lehrkörpers sämtlicher Schulen seines Bezirkes; er macht dem Minister Vorschläge für alle Ernennungen und nimmt selbst die Ernennung der Subalternbeamten vor.

Er entscheidet in allen Fragen, die die materielle Verwaltung betreffen, er überwacht die Ausführung des Lehrplanes und die Anwendung der Lehrmethoden und organisiert die Prüfungen.

Er wird in seiner Tätigkeit unterstützt durch Akademieinspektoren (Inspecteurs d'Académie), deren Zahl der Zahl der Departements entspricht. Die größeren Departements haben mehrere Akademieinspektoren; diese führen Kontrolle über den mittleren Unterricht und leiten den Volksunterricht, stellen die provisorischen

Lehrer ein, machen den Präfekten Vorschläge für definitive Ernennung und nehmen teil an den Lehrerkonferenzen. Ihre Inspektion erstreckt sich auf sämtliche Schulen des ihnen zugewiesenen Departements, mit Ausnahme der Hochschulen.

In der Leitung des Volksunterrichts stehen dem Akademieinspektor zur Seite die Volksschulinspektoren und Inspektorinnen sowie die Inspektorinnen der Mutterschulen, die sämtlich vom Minister ernannt werden und das auf Grund eines Wettbewerbes erworbene Fähigkeitszeugnis besitzen müssen (certificat d'aptitude à l'inspection primaire).

Auf jeden Kreis (arrondissement) kommt ein Inspektor. In den größeren amtieren mehrere Inspektoren und auch Inspektorinnen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf alle Oberprimär-, Primär- und Mutterschulen. Sie geben Gutachten zur Ernennung und Beförderung des Lehrpersonals, leiten die Lehrertagungen und die Prüfung für das Volksschulzeugnis.

Die Generalinspektion über das gesamte Unterrichtswesen des Landes üben die Generalinspektoren aus (Inspecteurs généraux). Sie stehen in beständiger und unmittelbarer Fühlung mit dem Unterrichtsminister. Nur die Hochschulen sind ihrer Autorität entzogen. Für den mittleren Unterricht zählt man 17 Generalinspektoren, die nach den verschiedenen Lehrfächern spezialisiert sind. Für den Volksunterricht gibt es 12 dieser Beamten. Sie sind nicht spezialisiert und üben eine besondere Kontrolle aus über die Lehrerseminare (écoles normales). Die Mutterschulen sowie die Internate der Lehrerinnenseminare werden von vier Generalinspektorinnen inspiziert.

Auf allen Stufen der Schulhierarchie wirken sogenannte Beratungskommissionen (Conseils et Comités consultatifs), die aus Vertretern der Verwaltung, gewählten Delegierten des Lehrpersonals und Vertretern des freien Unterrichts zusammengesetzt sind. Sie haben ihren Sitz in Paris. An erster Stelle steht der Oberste

Unterrichtsrat (Conseil supérieur d'Instruction Publique). Er besteht aus 57 Mitgliedern; 43 werden von der Lehrerschaft des gesamten Unterrichtes gewählt, die übrigen, darunter vier Vertreter des freien Unterrichtes, werden durch Dekret ernannt. Er tagt zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Ministers und gibt sein Gutachten ab über alle Vorschläge betreffs Lehrplan, Verwaltungs- und Disziplinarreglement usw. Er bildet die letzte Instanz in allen Streit- und Disziplinarfragen. Dauernd arbeitet ein Ausschuss des Obersten Unterrichtsrates (Section permanente), dem die Ausarbeitung der Lehrpläne und Lehrverordnungen obliegt.

Daneben gibt es je eine Beratungskommission (Comité consultatif) für die drei Unterrichtsstufen. Sie beraten in reinen Verwaltungs- und Personalfragen. Die betreffende Kommission für die Hochschulen besteht aus einer Anzahl Rektoren, Dekane, Professoren und gewählten Vertretern des Lehrpersonals. Für den mittleren Unterricht setzt sich die Kommission zusammen aus dem Direktor der höheren Normalchule (Ecole Normale Supérieure) und den Generalinspektoren. Sie stellt jedes Jahr die Liste der Professoren auf, die befähigt sind, in den Lyzeen des Seine-Departementes zu lehren; desgleichen eine Liste der Kandidaten, die in Betracht kommen für eine eventuelle Ernennung als Lyzealdirektor (Proviseur).

Für den Volksunterricht bilden die Generalinspektoren des Volksunterrichts die entsprechende Kommission. Je ein Vertreter des männlichen und des weiblichen Lehrpersonals haben Sitz und Stimme in den beiden letzten Kommissionen.

Am Hauptort jeder Akademie besteht ein Universitätsrat (Conseil de l'Université) und eine Akademierat (Conseil Académique). Der letztere spielt hauptsächlich die Rolle eines Disziplinarrates für das Lehrpersonal des mittleren Unterrichtes, des freien wie des öffentlichen. Ähnliche Befugnisse betreffs des Volksunterrichts hat der Departementalrat (Conseil départemental de l'Enseignement primaire), der sich zusammensetzt aus dem Präfekten, dem Akademieinspektor und den gewählten Vertretern der Lehrerschaft.

Er wacht über die Ausführung der Reglemente und der Lehrpläne und macht Vorschläge zu denselben. Er gibt sein Gutachten über die Zahl und die Art der Schulen, die in jeder Gemeinde zu gründen oder zu erhalten sind, sowie über die Zahl der Lehrer, die notwendig sind. Jedes Jahr stellt der Departementalrat die Liste der Lehrer und Lehrerinnen auf, die für eine Beförderung oder eine Auszeichnung in Betracht kommen. Er kann sogar Disziplinarstrafen verhängen. Endlich entscheidet er, wenn gegen die Eröffnung einer freien Schule Einspruch erhoben wird von seiten des Akademieinspektors.

Sei vorsichtig beim Strafen

Wir sind nicht der Ansicht, daß die Schule der Strafe gänzlich entbehren könne; auch der körperlichen Züchtigung nicht, „wenn kein anderes Mittel mehr verfangen will“. Die Ausführungen „Gesetzlich geschützt“, von Hannes, haben in unserm Leserkreis ein nachhaltiges Echo gefunden.

Aber ein weisses Maß, ja ich möchte sagen, ein Mindestmaß besonders von entehrenden und Körperstrafen ist trotzdem von Gutem. Abgesehen von der Verbitterung, die gar oft, ja in den meisten Fällen im Schüler zurückbleibt, abgesehen auch von der schulfreundlichen Stimmung, die im Volke durch zu häufige und namentlich unüberlegte und daher meist auch ungerechte Strafen gepflanzt wird, erzielt eine Schulzucht, die nur der Furcht vor der Strafe ihr Dasein verdankt, keine guten Erziehungserfolge, mag auch der äußere Lernerfolg dadurch gefördert werden. Daß unvorsichtige und im Zorn ausgeteilte Körperstrafen mitunter auch recht unangenehme Haftpflichtfälle zu Folge haben können, davon wußte schon mehr als ein Lehrer zu erzählen.

Wie tief das kindliche Gemüt unüberlegte Strafen verletzen können, hat der Schreibende

einmal selber erfahren, als er noch Schüler der 6. Primarklasse war. Wir Knaben machten mittags vor Schulbeginn in der Nähe des Schulhauses Spiele. Ein alter Getreidesprecher war unser Lieblingsaufenthalt; hart an ihm vorüber führte der Weg, den fast alle Lehrer zum Schulhause zu gehen hatten. Wir saßen auf aufgeschichteten Läden und machten „Schule“. Ein Klassengenosse war der „Lehrer“, wir andern die „Schüler“, ein harmloses Spiel, wie es in zahllosen Schulen vorkommt. Kein Mensch dachte an eine Verunglimpfung der Lehrerschaft, wenn auch dem Pseudo-„Lehrer“ allerhand Rosenamen zugerufen wurden. In dem Augenblicke, da ich auch einen solchen Zuruf äußerte, ging der Lehrer der Unterschule an unserm Speicher vorbei. Im Eifer des Spieles beachtete ich ihn nicht, manche andere meiner Kameraden auch nicht.

Ahnungslos gingen wir kurz vor 1 Uhr zum Schulhaus, ins Klassenzimmer. Ohne Verhör mußte ich die ganze erste Stunde neben dem Lehrpulte knien, ich wußte nicht warum. Die Sache war so gekommen: Der Lehrer der Unterschule hatte mich bei unserm Lehrer verklagt, ich hätte ihm beim Vorbeigehen drunten beim Speicher